

Bezirksordnung des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Bezirk Nörten-Osterode

*in der von der BDKJ-Bezirksversammlung am 22.09.2006
beschlossenen Fassung*

Inhalt

PRÄAMBEL	2
TEIL I: DIE MITGLIEDSVERBÄNDE DES BDKJ	3
§ 1 STELLUNG DER MITGLIEDSVERBÄNDE IM BDKJ	3
§ 2 MITGLIEDSVERBÄNDE DES BDKJ IM BEZIRK NÖRTEN-OSTERODE	3
§ 3 ASSOZIIERTE MITGLIEDSVERBÄNDE DES BDKJ IM BEZIRK NÖRTEN- OSTERODE	4
§ 4 ZUSAMMENARBEIT DER MITGLIEDSVERBÄNDE IN DER PFARREI	5
TEIL II: DER BDKJ IM BEZIRK	6
§ 5 NAME	6
§ 6 ORGANE	6
§ 7 BEZIRKSVERSAMMLUNG	6
§ 8 BEZIRKSVORSTAND	7
§ 9 AUFLÖSUNG DES BDKJ IM BEZIRK	8
§ 10 BEZIRKSSTELLE/RECHTSTRÄGER	8
SCHLUSSBESTIMMUNG, INKRAFTTRETEN	9
§ 11 ABSTIMMUNGSREGELN	9
§ 12 INKRAFTTRETEN	9

Die vorliegende Bezirksordnung wurde auf der Vollversammlung am 22.09.2006 beschlossen und *am 01.11.2006 durch die Zustimmung des *BDKJ-Diözesanvorstandes in Kraft gesetzt. Die Änderungen der Satzung zur Anpassung an den Bezirk Nörten-Osterode wurden von Michael Schmülling und Hans-Gregor Gehrke vorgenommen.

Impressum

Herausgegeben vom Vorstand des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) Bezirk(s) Nörten-Osterode
www.bdkj-noerten-osterode.de

Redaktion und Satz: Hans-Gregor Gehrke, Michael Schmülling

Präambel

Die katholischen Jugendverbände in der Bundesrepublik Deutschland schließen sich zum Dachverband "Bund der Deutschen Katholischen Jugend" (BDKJ) zusammen.

Die regionalen Zusammenschlüsse der Mitgliedsverbände des BDKJ wirken in den Diözesen, im Bundesgebiet und im Bezirk insbesondere durch ihre Vertretung in den Beschlussorganen und Beratungsgremien des BDKJ an der Meinungs- und Willensbildung des Dachverbandes mit.

Der BDKJ besteht als ein Träger kirchlicher Jugendarbeit in Bezirken, Diözesen, Bundesländern und im Bundesgebiet. Durch seine Mitgliedsverbände wirkt der BDKJ in den Pfarreien und an anderen Orten kirchlicher Jugendarbeit.

Der BDKJ will die Selbstverwirklichung junger Menschen und eine menschenwürdigere Gesellschaft auf der Grundlage der Botschaft Christi in Mitverantwortung für die Gesamtheit des Volkes Gottes, in Einheit der Gesamtkirche und in Übereinstimmung mit den Grundrechten *anstreben. Darum will er zur ständigen Wertorientierung und Standortüberprüfung junger Menschen und ihrer Gruppierungen beitragen und deren Mitwirkung bei der je spezifischen Entwicklung von Kirche, Gesellschaft, Staat und internationalen Beziehungen fördern und betreiben.

Der BDKJ fördert und unterstützt die Tätigkeit seiner Mitgliedsverbände und deren regionale Zusammenschlüsse. Auf dieser Grundlage führt er Bildungsmaßnahmen und Aktionen durch und vertritt die gemeinsamen Interessen in Kirche, Gesellschaft und Staat.

Die Aufgaben werden verwirklicht durch Information, Koordination und Kooperation innerhalb des BDKJ, durch Öffentlichkeitsarbeit und durch Zusammenarbeit mit anderen Kräften in Kirche, Gesellschaft und Staat.

In der Leitung des BDKJ wirken Laien und Priester partnerschaftlich zusammen. Die in den Vorstand gewählte Geistliche Leitung, insbesondere der gewählte Priester, bringt in den BDKJ den pastoralen Auftrag ein, den sie oder er von der zuständigen kirchlichen Leitung erhalten hat.

Teil I: Die Mitgliedsverbände des BDKJ

§ 1 Stellung der Mitgliedsverbände im BDKJ

- (1) Die Mitgliedsverbände des BDKJ sind selbständige Jugendverbände, denen Kinder und Jugendliche sowie erwachsene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Mitglieder angehören. Die Verbände beschließen über ihre Ziele, Aufgaben, Methoden und Organisationsformen in eigener Verantwortung. Sie haben eigene Satzungen, eigene Beschlussskonferenzen und Leitungsgremien.
- (2) Die Mitgliedsverbände des BDKJ verantworten ihre pädagogische Arbeit selbst. Sie führen die Ausbildung und Fortbildung ihrer Leitungskräfte und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch.
- (3) Mitgliedsverbände, die keinen Bundesbeitrag nach § 2 (3) 7. entrichten, arbeiten im BDKJ als assoziierte Mitgliedsverbände mit. Assoziierte Mitgliedsverbände haben Sitz ohne Stimme in der Bezirksversammlung. Die Bestimmungen des § 2 (2) gelten entsprechend.

§ 2 Mitgliedsverbände des BDKJ im Bezirk Nörten-Osterode

- (1) Der BDKJ im Bezirk ist verpflichtet, Gruppierungen, die auf Bezirksebene Anschluss an den BDKJ suchen, über die bestehenden Mitgliedsverbände des BDKJ zu informieren und ihnen eine Mitarbeit in einem dieser Mitgliedsverbände zu empfehlen.
- (2) Die Bezirksversammlung kann Gruppierungen, die nicht zu den Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese gehören, als Mitgliedsverbände des BDKJ im Bezirk aufnehmen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Bezirksversammlung die Diözesanversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.
- (3) Die Aufnahme einer Gruppierung setzt voraus, dass sie
 1. die in § 1 genannten Voraussetzungen erfüllt,
 2. bereit ist, im BDKJ verantwortlich mitzuarbeiten
 3. die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm und die sie ergänzenden Ordnungen des BDKJ anerkennt,
 4. eine eigene Zielvorstellung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat,
 5. demokratische Strukturen nachweisen kann und eine verantwortliche Leitung gewählt hat,
 6. seit mindestens einem Jahr besteht,

7. bereit ist, für ihre Mitglieder den Bundesbeitrag zu entrichten und
 8. eine Mindestgröße von fünf Personen hat.
- (4) *Die Satzungen der Gruppierungen im Bezirk werden durch Aufnahmebeschluss der Bezirksversammlung Bestandteil der Bezirksordnung. Sie dürfen den Rahmenbestimmungen der Bundesordnung, der Diözesanordnung und der Bezirksordnung nicht widersprechen und müssen die Mitgliedschaft im BDKJ aussprechen. Die Gruppierungen teilen Änderungen ihrer Satzungen dem Bezirksvorstand mit, der sie auf ihre Vereinbarkeit mit der Diözesanordnung überprüft.
- (5) Mitgliedsverbände des BDKJ auf der Bezirksebene können von der Bezirksversammlung *auf Antrag des Bezirksvorstandes oder der Vertretung eines Mitgliedsverbandes in der Bezirksversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn Mitgliedsverbände nach § 2 (2) die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Voraussetzungen der Aufnahme nach § 2 (3) nicht mehr erfüllen oder seit mehr als einem Jahr ihre Mitwirkungsrechte in der Bezirksversammlung nicht wahrnehmen. Die Bezirksversammlung kann Mitgliedsverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.
- (6) Ein Mitgliedsverband kann seine Mitgliedschaft in der Bezirksversammlung ruhen lassen.
- (7) Die Bezirksversammlung kann beschließen, dass die Mitgliedschaft eines Mitgliedsverbandes nach § 2 (2) in der Bezirksversammlung ruht, wenn und solange die Aufnahmevoraussetzungen des § 2 (3) nicht mehr erfüllt sind. Gegen diesen Beschluss kann der Hauptausschuss des Bundesverbandes angerufen werden.

§ 3 Assoziierte Mitgliedsverbände des BDKJ im Bezirk Nörten-Osterode

- (1) Die Bezirksversammlung kann Gruppierungen, die nicht zu den assoziierten Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bundesgebiet oder in der Diözese gehören, als assoziierte Mitgliedsverbände des BDKJ im Bezirk aufnehmen. Der Aufnahmebeschluss bedarf der Zustimmung des Diözesanvorstandes. Gegen die Verweigerung der Zustimmung kann die Bezirksversammlung die Diözesanversammlung anrufen. Diese entscheidet abschließend.

- (2) Die Bestimmungen nach § 2 (4) über die Satzungen der Gruppierungen *im Bezirk gelten entsprechend.
- (3) Die Aufnahme einer Gruppierung setzt voraus, dass sie
1. die in §1 genannten Voraussetzungen erfüllt,
 2. bereit ist, im BDKJ verantwortlich mitzuarbeiten,
 3. die Bundesordnung, das Grundsatzprogramm und die sie ergänzenden Ordnungen anerkennt,
 4. eine eigene Zielvorstellung und ein eigenes Arbeitsprogramm entwickelt hat,
 5. demokratische Strukturen nachweisen kann und eine verantwortliche Leitung gewählt hat,
 6. seit mindestens einem Jahr besteht und
 7. eine Mindestgröße von fünf Personen hat.
- (4) Assoziierte Mitgliedsverbände des BDKJ des Bezirksverbandes können von der Bezirksversammlung auf Antrag des Bezirksvorstandes oder der Vertretung eines Mitgliedsverbandes in der Bezirksversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist zulässig, wenn assoziierte Mitgliedsverbände die gemeinsamen Grundlagen des BDKJ verlassen oder das Ansehen des BDKJ schwer schädigen oder die Voraussetzungen zur Aufnahme nach § 3 (3) nicht mehr erfüllen. Die Bezirksversammlung kann assoziierte Mitgliedsverbände des BDKJ im Bundesgebiet und in der Diözese nicht ausschließen oder deren Tätigkeit verhindern.

§ 4 Zusammenarbeit der Mitgliedsverbände in der Pfarrei

- (1) Sind mehrere Mitgliedsverbände in einer Pfarrei tätig, arbeiten sie zusammen. Die Form der Zusammenarbeit regeln die Mitgliedsverbände untereinander. Dieser Zusammenschluss nimmt die Aufgaben des BDKJ wahr und ist berechtigt, den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Pfarrei N." zu führen.
- (2) Besteht in einer Pfarrei nur ein Mitgliedsverband, so kann dieser seine Interessen unter dem Namen des BDKJ wahrnehmen.

Teil II: Der BDKJ im Bezirk

§ 5 Name

- (1) Der BDKJ führt im Bezirk den Namen "Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Bezirk Nörten-Osterode"
- (2) Die bestehenden Mitgliedsverbände sowie aufgenommene Gruppierungen als Mitgliedsverbände im BDKJ Bezirk Nörten-Osterode werden per Beschluss der Bezirksversammlung in einem Anhang festgelegt.

§ 6 Organe

Die Organe des BDKJ im Bezirk Nörten-Osterode sind die Bezirksversammlung und der Bezirksvorstand.

§ 7 Bezirksversammlung

- (1) Die Bezirksversammlung ist das oberste beschließende Organ des BDKJ im Bezirk Nörten-Osterode. Zu ihren Aufgaben gehören
 1. die Beschlussfassung über die Ordnung des BDKJ im Bezirk*, die die Diözesan- und die Bundesordnung ergänzt,
 2. die Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedsverbänden des BDKJ im Bezirk,
 3. die Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Vorhaben,
 4. die Beschlussfassung über die Gründung eigener Einrichtungen,
 5. die Wahl des Bezirksvorstandes,
 6. die Beschlussfassung über dessen Rechenschaftsbericht,
 7. die Beschlussfassung über den Haushaltsplan und die Rechnungslegung, soweit kein eigener Rechtsträger vorhanden ist,
 8. die Antragstellung an die Diözesanversammlung,
 9. die Vorbereitung von Anträgen an den Dekanatsrat,
 10. die Beratung und Beschlussfassung über die gemeinsamen Aufgaben der Vertretung und der Mitarbeit des BDKJ auf den Gebieten der kirchlichen Jugendarbeit, der Jugendhilfe und der Jugendpolitik und
 11. die Beschlussfassung über die Auflösung des BDKJ im Bezirk.

- (2) Stimmberechtigte Mitglieder der Bezirksversammlung sind
1. *die Delegierten der Mitgliedsverbände. Die Anzahl der Stimmen bestimmt sich nach der Zahl der Mitgliedsverbände auf Pfarr- bzw. Ortsebene. Für jeden Mitgliedsverband auf Pfarr- bzw. Ortsebene erhält der Mitgliedsverband auf Bezirksebene zwei Stimmen. Die Delegierten werden vom jeweiligen Mitgliedsverband auf Bezirksebene benannt.
 2. die stimmberechtigten Mitglieder des Bezirksvorstandes.
- (3) Assoziierte Mitgliedsverbände haben Sitz ohne Stimme. Dabei kann jeder assoziierte Mitgliedsverband eine/n Vertreter/in entsenden, wenn die Bezirksversammlung keine höhere Zahl festlegt.
- (4) Beratende Mitglieder der Bezirksversammlung sind wenigstens
1. die beratenden Mitglieder des Bezirksvorstandes,
 2. je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Einrichtungen des BDKJ,
 3. die Referentinnen und die Referenten des BDKJ im Bezirk und
 4. der Diözesanvorstand.
- (5) Die Bezirksversammlung wird vom Bezirksvorstand einberufen und geleitet. Sie tagt wenigstens einmal jährlich. Bei Wahlen, Abwahlen, Änderung der Ordnung und Auflösung des BDKJ im Bezirk ist die Bezirksversammlung zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Ordnung des BDKJ im Bezirk und deren Änderung bedürfen der Zustimmung des Diözesanvorstandes.
- (6) Solange ein Mitgliedsverband im Bezirk die Aufgaben des BDKJ wahrnimmt, wird der Auflösungsbeschluss der Bezirksversammlung nicht wirksam.

§ 8 Bezirksvorstand

- (1) Der Bezirksvorstand leitet den BDKJ im Bezirk Nörten-Osterode, seine Einrichtungen und Unternehmungen im Rahmen der Beschlüsse der Bezirksversammlung. Zu den Aufgaben gehören insbesondere
1. die Vertretung des BDKJ in der Öffentlichkeit, besonders in Jugendring und Jugendhilfeausschuss,
 2. die Planung, Vorbereitung und Leitung von Veranstaltungen und Aktionen, die von der Bezirksversammlung beschlossen wurden,

3. die Zusammenarbeit mit den Mitgliedsverbänden, unter anderem durch Teilnahme an deren obersten Beschlussgremien und durch Unterstützung der verbandlichen Jugendarbeit in den Pfarreien,
 4. die Sorge um die Verwirklichung der Beschlüsse der Bezirksversammlung und der Leitungsorgane des BDKJ in der Diözese und im Bund,
 5. die Vertretung in der Diözesanversammlung,
 6. die Mitwirkung bei den Aufgaben der kirchlichen Jugendarbeit im Bezirk,
 7. die Einberufung und Leitung der Bezirksversammlung und die Abgabe eines Rechenschaftsberichtes,
 8. die Zusammenarbeit mit dem Dekanatsrat und
 9. die Information über die Arbeit an die Diözesanebene.
 10. Einberufung und Leitung des Dekanatsteam
- (2) Stimmberechtigt im Bezirksvorstand sind vier männliche und vier weibliche Mitglieder. Sie werden von der Bezirksversammlung für zwei Jahre gewählt. Ein Mitglied des Bezirksvorstandes nimmt die geistliche Leitung wahr. Es kann ein Priester oder ein/e Pastoral-/Gemeindereferent/in oder ein/e Ehrenamtliche/r sein. Die Liste der Kandidatinnen/Kandidaten für das Amt der geistlichen Leiterin/des geistlichen Leiters wird im Einvernehmen mit dem Diözesanjugendseelsorger nach Rücksprache mit dem Bischof aufgestellt. Die Bezirksversammlung wählt nach dieser Vorbereitung den geistlichen Leiter/die geistliche Leiterin des BDKJ, der/die vom Bischof mit der geistlichen Leitung beauftragt wird.
- (3) Der Bezirksvorstand kann beratende Mitglieder in den Vorstand berufen.

§ 9 Auflösung des BDKJ im Bezirk

Bei der Auflösung des BDKJ im Bezirk Nörten-Osterode fällt bestehendes Vermögen dem Diözesanverband zu. Dies gilt auch, wenn der BDKJ im Bezirk aus anderen Gründen nicht mehr besteht.

§ 10 Bezirksstelle/ Rechtsträger

Es kann eine Bezirksstelle des BDKJ eingerichtet werden. Die Bestimmungen über die Diözesanstelle in der BDKJ-Diözesanordnung finden entsprechende Anwendung.

Der BDKJ im Bezirk Nörten-Osterode kann einen Rechtsträger gründen. Die Bestimmungen der BDKJ-Diözesanordnung gelten entsprechend.

Schlussbestimmung, Inkrafttreten

§ 11 Abstimmungsregeln

- (1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit in der Bezirksordnung nichts anderes bestimmt ist. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als abgegeben. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
- (2) Bei der Feststellung der notwendigen Mehrheit bleiben ruhende Mitgliedschaften unberücksichtigt.
- (3) Bei Wahlen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Abwahlen die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderungen oder Auflösung des BDKJ die Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Inkrafttreten

Die BDKJ-Bezirksordnung Nörten-Osterode wurde durch die BDKJ-Bezirksversammlung am 22.09.2006 beschlossen.

Die BDKJ-Bezirksordnung Nörten-Osterode wurde durch den BDKJ-Diözesanvorstand Hildesheim am 01.11.2006 in Kraft gesetzt.